

Satzung des Barad – Caran e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Barad - Caran“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendhilfe nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausrichtung von Abenteuerfreizeiten für junge Menschen i.S.d. § 7 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII verwirklicht. Der Verein wird hierzu die Teilnahme an oder die Veranstaltung der Freizeiten organisieren. Der Verein bedient sich hierzu eines historischen, insb. mittelalterlichen Hintergrundes.

Neben den Abenteuerfreizeiten wird der Satzungszweck durch Gemeinschaftsveranstaltungen gefördert. Hierbei stehen die spielerische Vermittlung von mittelalterlichen Künsten und Fähigkeiten sowie die Herstellung von historischen Gegenständen in Bastelveranstaltungen innerhalb des Vereines im Vordergrund.

Ferner soll der Satzungszweck durch Treffen und Austausch mit Teilnehmern von anderen Jugendgruppen und Jugendvereinen auf überregionaler Ebene gefördert werden.

Durch die Abenteuerfreizeiten und den Gruppenveranstaltungen und den daraus resultierenden gegenseitigen Erfahrungsaustausch sollen die Teilnehmer

gemeinsam Kultur und Lebensweise des Mittelalters, auch auf europäischer Ebene, und ein verantwortungsbewusstes Verhältnis zur Natur erfahren und erarbeiten.

Durch die Mitgestaltungs- und Organisationsmöglichkeiten für alle Teilnehmer soll Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement angeregt, entwickelt und gefördert werden.

Gleichzeitig soll durch die Vermittlung der Kultur- und Nationalgrenzen übergreifenden Entwicklung Europas, insbesondere im Mittelalter und dem persönlichen Kennenlernen auf Veranstaltungen der Respekt und die Offenheit vor Teilnehmern aus anderen Ländern und Nationen gefördert, das Verständnis für gemeinsame europäische Wurzeln geweckt und der Entwicklung von radikalnationalistischem Gedankengut entgegengewirkt werden.

Die Jugendarbeit liegt daher schwerpunktmäßig in den Bereichen des § 11 Absatz 3 in der Jugendbildung gemäß Nr.1, der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit gemäß Nr.2 und der internationalen Jugendarbeit gemäß Nr.4.

Der Verein richtet hierzu zur internen Organisation drei Abteilungen innerhalb des Vereines ein:

- „Barad Caran“: Gruppenveranstaltungen; Teilnahme an Veranstaltungen und Abenteuerfreizeiten;
- „Caran Annon“: Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen und Abenteuerfreizeiten; Bastelveranstaltungen;
- „Francall“: Geschichte, überregionaler Begegnungsaustausch; Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendgruppen.

Jede Abteilung steht jedem Mitglied offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder

A) Mitglieder

(1) **Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins persönlich, ideell oder materiell zu unterstützen.

(2) **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(3) **Ehrenmitglied**

(4) Förder- und Ehrenmitglieder haben keine Stimm- und Wahlrechte und sind nicht beitragspflichtig.

B) Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

C) Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Ehrenmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

D) Beendigung

Die Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft erlischt ferner bei Löschung des Vereins.

1) Austritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Mit Zustimmung des Vorstands kann auch ein späterer Austrittstermin festgelegt werden.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge müssen bei Austritt vom Verein nicht zurückerstattet werden.

2) Ausschluss

Über den sofortigen Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der betroffenen Person ist vor dem Ausschlussbeschluss nach Wahl des Vorstandes entweder schriftlich oder mündlich Gehör zu gewähren.

Über einen allgemeinen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

Hierbei gilt:

Sofortige Ausschlussgründe sind insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen den Zweck und die Ziele des Vereins, Nichterfüllung der Satzungsvoraussetzungen, Straffälligkeit, unehrenhaftes und ein dem Verein schädliches Verhalten auf Veranstaltungen sowie eine Gefährdung Dritter, insb. wiederholte Erteilung einer Vereinsrüge.

Allgemeine Ausschlussgründe sind insbesondere ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister und permanente Inaktivität sowie die sofortigen Ausschlussgründe, soweit kein sofortiger Ausschluss erklärt wurde.

Fördermitglieder können vom Präsidium ausgeschlossen werden. Eine Berufung ist nicht möglich.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft obliegt der Mitgliederversammlung.

3) Berufung

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den sofortigen Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der betroffenen Person ist in der Mitgliederversammlung persönlich Gehör zu gewähren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliederversammlung erlässt hierzu eine Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von einmaligen Umlagen beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- das Präsidium;
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Präsidiums. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Das Präsidium besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Abteilungsleiter „Barad Caran“,
- dem Abteilungsleiter „Caran Annon“,
- dem Abteilungsleiter „Francall“.

Als Beisitzer ohne Stimmrecht sind

- der Stellvertreter des Vorsitzenden,
- der Stellvertreter des Schatzmeisters,
- der Öffentlichkeitsbeauftragte,
- der Revisor

zu den Präsidiumssitzungen einzuladen. Sie haben ein Recht auf Anhörung.

§ 9 Organisation und Zuständigkeit des Vorstandes und des Präsidiums

A) Wahl

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre, die sonstigen Präsidiumsmitglieder auf 1 Jahr gewählt.

Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt.

Vorstand, Präsidiumsmitglieder und Stellvertreter müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand muss volljährig sein.

Der Vorstand, das Präsidium und die Stellvertreter bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann neben seiner Funktion als Vorsitzender auch in Personalunion Abteilungsleiter von einer Abteilung „Barad Caran“, „Caran Annon“ oder „Francall“ sein. Der Vorstand darf nicht gleichzeitig Schatzmeister sein.

B) Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- b) Der Vorstand leitet als Vorsitzender des Präsidiums die Sitzungen des Präsidiums.
- c) Der Vorstand beruft für das Präsidium die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

Die Stellvertretung des Vorstandes umfasst nur die Leitungsaufgaben nach b) und c).

Entscheidungen, die der Vorstand nach dieser Satzung alleine trifft, sind schriftlich niederzulegen und werden mit dem nächsten Präsidiumsprotokoll veröffentlicht.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Präsidiums einzuholen.

C) Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Benennung eines Öffentlichkeitsbeauftragten.

Das Präsidium kann sich eine auf dieser Satzung beruhenden Geschäftsordnung selbstständig geben.

D) Sitzung des Präsidiums

Es soll mindestens einmal im Halbjahr eine ordentliche Präsidiumssitzung stattfinden.

Für die Sitzung des Präsidiums sind die Mitglieder und Beisitzer vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, *jedoch mindestens zwei Wochen vorher*, einzuladen. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn zwei Präsidiumsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind

die Präsidiumsmitglieder, welche die Einberufung des Präsidiums vom Vorstand verlangt haben, berechtigt selbst das Präsidium einzuberufen.

Bei Eilbedürftigkeit in dringenden Fällen, insb. Notfällen, kann jederzeit eine außerordentliche Präsidiumssitzung durch jedes Präsidiumsmitglied einberufen werden.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Analog § 32 Absatz 2 BGB kann das Präsidium auch ohne Sitzung einstimmig im schriftlichen Umlaufverfahren einen Beschluss fassen.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglieds.

Über die Sitzung des Präsidiums ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist für alle Mitglieder zugänglich.

Alle Mitglieder haben Zutritt zu den Präsidiumssitzungen. Sie haben kein Rede- und Stimmrechte. Durch unanfechtbaren Beschluss des Sitzungsvorsitzenden kann anwesenden Mitgliedern Rederecht gewährt werden.

§ 10 Finanzen, Kassenführung, Rechnungslegung

A) Finanzmittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen (vgl. § 5 der Satzung), Spenden und Fördermitteln aufgebracht. Es können auch Sachmittel gegeben werden.

B) Ausgaben

Beschränkungen gemäß § 26 II Satz 3 BGB

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn das Präsidium zugestimmt hat.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

Interne Beschränkungen

Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Schatzmeister, der Vorstand oder das Präsidium zugestimmt hat. Präsidiumsmitglieder sind berechtigt über maximal 100 Euro pro Quartal eigenständig zu verfügen.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 100 Euro ist die Zustimmung des Vorstandes und des Schatzmeisters oder des Präsidiums und des Schatzmeisters notwendig.

Der Schatzmeister prüft stets nur die finanzielle Möglichkeit, nicht die fachliche Notwendigkeit des Rechtsgeschäfts.

Die Einreichung eines Beleges muss innerhalb von vier Wochen ab Belegdatum erfolgen.

C) Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen gemäß Absatz B geleistet werden.

D) Rechnungslegung

Der Schatzmeister hat jährlich einen Kassenbericht aufzustellen und diesen dem Präsidium zur Weiterleitung an die Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Jahresrechnung und der Kassenbericht sind von einem Revisor, der jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird, zu prüfen. Der Revisor muss ein volljähriges Vereinsmitglied sein und darf weder dem Vorstand noch dem Präsidium für die Amtsdauer angehören.

Jahresrechnung und Kassenbericht sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

A) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für die in der Satzung benannten und für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- e) Wahl, Entlastung und Abberufung von Inhabern von sonstigen Ämtern, insb. Revisor,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands oder des Präsidiums über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

B) Ablauf der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Versammlungsältesten geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

C) Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder und mindestens ein Mitglied des Präsidiums erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Ein Verfahren gemäß § 32 Absatz 2 BGB kann durch Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu ausschließlich diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring Bamberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Sonstiges

A) Vereinswappen: Der Verein führt als Vereinswappen einen roten Turm mit drei Zinnen auf schwarzem Grund.

B) Vereinsrüge: Der Vorstand oder die Präsidiumsmitglieder „Barad Caran“, „Caran Annon“ oder „Francall“ können gegenüber einem Mitglied, welches in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise einen Verstoß gegen die anerkannten Verhaltensmaßregeln oder Sicherheitsbestimmungen bei den Veranstaltungen begeht und hierbei Dritte oder nicht unerhebliche Eigentumsgegenstände von Dritten gefährdet, eine Vereinsrüge aussprechen. Die Rechtmäßigkeit der Vereinsrüge kann auf Antrag durch das gerügte Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung überprüft werden.

C) Schriftliche Erklärungen

Alle internen schriftlichen Erklärungen können auch durch Fax oder Email, soweit das Mitglied eine eigene Emailadresse besitzt, abgegeben werden.

Diese Satzung wurde errichtet am 18.01.2004 in Oberhaid.

Gründungsmitglieder:

Stefanie Albert, Jäckstraße 42, 96052 Bamberg, 13.01.1980, Studentin Dipl. Germ. Journ.

Jörn Albrecht, Karmelitenstraße 4, 96163 Gundelsheim, 23.04.1974, Industriekaufmann

Bianca Goldbach, Hauptstraße 15, 96169 Lauter, 24.11.1974, Kauffrau im EH

Björn Huber, Herzog-Max Straße 36, 96047 Bamberg, 23.03.1974, Heilpraktiker Assistent

Matthias Kellner, Hangstraße 2, 97500 Ebelsbach, 11.07.1977, Diplombetriebswirt BA

Patrick Mantel, Hangstraße 35, 97500 Ebelsbach, 19.03.1980, Fachinformatiker

Christian Pohl, Tannenstraße 3, 96120 Bischberg, 18.05.1973, Studienreferendar fürs Lehramt

Daniel Stanglmeier, Von Rotenhan-Straße 4, 96049 Bamberg, Assessor jur.

Philipp Zacharias, Mühleite 39, 90579 Langenzenn, Auszubildender IT-Systemkaufmann